



Das aktuelle Reformvorhaben der Kinder- und Jugendhilfe

(Unbegleitete) geflüchtete Minderjährige, kinderrechtliche Standards und das reformierte GEAS

Herausforderungen und Empfehlungen zum Parlamentarischen Fachgespräch am 09.10.2026

1. Individuelle Bedarfe müssen Maßstab der Kinder- und Jugendhilfe bleiben

Niedrigschwellige Infrastruktur- und Regelangebote sollten ausgebaut werden. Ungeachtet dessen benötigen gerade junge Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen – darunter schutzsuchende Kinder und Jugendliche, unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige¹ – passgenaue, beteiligungsorientierte und verlässliche individuelle Hilfen.² Infrastruktur sollte individuelle Hilfen ergänzen, nicht aus Kostengründen ersetzen.³

- ➔ Maßgeblich für Art und Umfang einer Hilfe müssen der konkrete Bedarf, die Beteiligung des jungen Menschen und die fachliche Eignung der Leistung bleiben.
- ➔ Vorrangregelung für infrastrukturelle Angebote streichen (§ 27 Abs. 5 SGB VIII-E).
- ➔ Finanzierung eines Infrastrukturausbaus und notwendige Kapazitäten zur Verwirklichung individueller Hilfsansprüche bundesweit absichern.

2. Rechtliche Vertretung für unbegleitete Minderjährige ab Tag 1

Das reformierte GEAS bündelt und beschleunigt Verfahren und erhöht die Komplexität. Das birgt die Gefahr, dass Kinderschutz nicht mehr gewahrt wird. Um Schutzlücken zu vermeiden, brauchen unbegleitete Minderjährige deshalb von Beginn an eine unabhängige Interessenvertretung mit persönlichem Kontakt und möglichst kontinuierlicher Zuständigkeit - wie es auch die GEAS-Reform vorgibt. Das SGB VIII muss entsprechend gestärkt werden.

Der Schutzanspruch greift bereits beim Verdacht auf Minderjährigkeit und Unbegleitet-Sein – also ab dem ersten Behördenkontakt (z. B. Grenzpolizei) und noch vor dem Screening und der vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung. Bund, Länder und Kommunen müssen hierfür tragfähige Strukturen, behördenübergreifende Zusammenarbeit unter dem Primat des Kindeswohl⁴ sowie ausreichend Ressourcen gewährleisten.⁵

- ➔ Wirksame Vertretung zu jedem Zeitpunkt sicherstellen; Unabhängigkeit, Kontakt und Kontinuität verbindlich absichern (§ 42a und § 55 SGB VIII).
- ➔ Die unionsrechtliche Falloberggrenze von 30 unbegleiteten Minderjährigen pro Vertreter:in im Screening⁶ und Asylverfahren⁷ berücksichtigen. Die Fallzahl 30 sollte auch im SGB VIII festgelegt werden.⁸
- ➔ Vormundschaftsvereine und qualifizierte Einzelvormundschaften können wichtige Strukturen bereitstellen, eine Aufgabenübertragung ab vorläufiger Inobhutnahme ist bereits möglich (gem. § 76 SGB VIII).⁹

3. Alterseinschätzung kinderrechtskonform und rechtskreisübergreifend gestalten

Von der Alterseinschätzung hängt der Zugang zu zentralen Schutzrechten, Verfahrensgarantien und Jugendhilfeleistungen ab.¹⁰ Parallelverfahren durch Jugendamt und BAMF können zu für die jungen Menschen belastenden Doppelprüfungen, widersprüchlichen Entscheidungen und Fehlzusweisungen in das Erwachsenensystem führen. Eine gesetzliche Bindungswirkung der jugendamtlichen Alterseinschätzung würde Kinderschutz, Rechtssicherheit und effiziente, widerspruchsfreie Verfahren stärken.

- ➔ Die „qualifizierte Inaugenscheinnahme“¹¹ durch erfahrene Fachkräfte auf Grundlage verbindlicher, transparenter und kindswohlgerechter Standards stärken.
- ➔ Klarstellende Definition des Begriffs „Zweifelsfall“ im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben und unter Wahrung des Kindeswohls in § 42f Abs. 2 S.1 SGB VIII-E einführen und damit rechtlich verbindlich regeln. Konkrete Kriterien werden in den Handlungsempfehlungen der BAG der Landesjugendämter benannt.¹²
- ➔ Sofern Zweifel bestehen, das Ergebnis nicht eindeutig ist oder sich eine Spanne ergibt, die bis unter das Alter von 18 Jahren reicht, ist von Minderjährigkeit auszugehen.¹³
- ➔ Eine faktische Umkehr der Beweislast widerspricht dem Vorrang des Kindeswohls; den Verweis auf die Beweislastregeln des SGB I streichen (§42f Abs. 2 Satz 4 SGB VIII).

4. Kinderrechtlicher Schutz braucht Daten und parlamentarische Aufmerksamkeit

Die jährliche Berichterstattung über unbegleitete Minderjährige nach § 42e SGB VIII ist eine wichtige Grundlage für die Jugendhilfeplanung, parlamentarische Kontrolle und die Weiterentwicklung von Hilfen. Fluchtbewegungen und Unterstützungsbedarfe können sich infolge von Kriegen und Krisen kurzfristig verändern. Eine Berichterstattung nur noch im Rahmen jedes dritten Kinder- und Jugendberichts, wie im Gesetzesentwurf geplant, würde die Datenerhebung erheblich ausdünnen.

- ➔ Ein klar definiertes Set quantitativer und qualitativer Daten könnte den Berichtsaufwand fokussieren, ohne die Aktualität aufzugeben.
- ➔ § 42e SGB VIII als regelmäßige, vorzugsweise jährliche Berichtspflicht erhalten.

Hintergrund – worauf stützen wir uns?

Diese Empfehlungen stützen sich auf den Regierungsentwurf zum 1. Kinder- und Jugendhilfestrukturegesetz (Drs. 21/8274), die Stellungnahme des Bundesrates vom 25.09.2026 (BR-Drs. 441/26), die reformierten GEAS-Regelungen sowie geltendes Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) und Vormundschaftsrecht.

Weitere Quellen:

- 1 BuMF (Juni 2025): Die Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland. Ergebnisse der bundesweiten Online-Umfrage 2024 unter Fachkräften. <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2025/07/bumf-online-umfrage-2024-v5.pdf>
- 2 Stellungnahme des Careleaver e. V. zum Referentenentwurf des Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) vom 12.08.2026. <https://careleaver.de/wp-content/uploads/2026/09/2.-Stellungnahme-Referentenentwurf-eines-Ersten-Gesetzes-zur-Strukturreform-der-Kinder-und-Jugendhilfe-1.-KJHSRG-E-5.pdf>

- 3 Stellungnahme des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V. (15.09.2026): Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe.
<https://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/kontext/controllers/document.php/6792.7d1935.pdf>. Müller, Heinz / ism - Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (August 2026): Wenn Reformversprechen und Finanzierungsrealität auseinanderfallen.
https://dijuf.de/fileadmin/Bilder/Aktuelles/2026-09-01_Expertise_1.KJHSRG_ism.pdf
- 4 Art. 24 EU-Grundrechtecharta; Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention.
- 5 BuMF und Terre des Hommes (April 2026): Das SGB VIII und die GEAS-Reform: Schutz, Versorgung und Vertretung von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen.
https://www.tdh.de/fileadmin/user_upload/Verein/01_Informieren/Themen/Kinderrechte/260420_GEAS-Reform_Handreichung_Layout.pdf
- 6 Erhöhung auf maximal 50 unbegleitete Minderjährige nur in Ausnahme- und Krisensituationen, Art. 13 Abs. 5 Screening-Verordnung, EU 2024/1356.
- 7 Art. 27 Abs. 7 Aufnahmeberichtlinie, EU 2024/1346.
- 8 DIJuF (01/2024): Empfehlungen. Verantwortung braucht angemessene Ressourcen – Schluss mit Fallzahlbingo in der Vormundschaft! des Praxisbeirats Amtsvormundschaft und des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft e. V. vom Dezember 2023.
https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Praxisbeirat_Amtsvormundschaft_JAmt_2024_17.pdf
- 9 Alternativ wäre eine Übertragung der rechtlichen Vertretung nach §§ 42, 42a SGB VIII an die „Fachdienste Vormundschaft“ in den Zuständigkeitsregelungen der Landesausführungsgesetze denkbar.
- 10 BuMF. (01/2026): Alter bestimmt Identität – Bedarf bestimmt Jugendhilfe. <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2026/02/2026-alter-bestimmt-identitaet-bedarf-bestimmt-jugendhilfe.pdf>
- 11 Wiesinger, Die qualifizierte Inaugenscheinnahme (§ 42 f SGB VIII), JAmt 2024.
https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Wiesinger_JAmt-2024_58.pdf
- 12 BAG LJÄ. (2020): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, 3. aktualisierte Fassung.
- 13 Art. 25 Abs. 2 Satz 2 AsylVfVO, EU 2024/1348. EUAA. (2025): Practical Guide On Age Assessment.

Kontakte:

Karsten Dietze	Save the Children e.V., karsten.dietze@savethechildren.de
Helen Sundermeyer	Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V., h.sundermeyer@b-umf.de
Martina Mauer	Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V., m.mauer@b-umf.de
Sainab Jama	Young Advocate TDH, Kontakt über a.weber@tdh.de
Anna Weber	Terre des Hommes Deutschland e.V., a.weber@tdh.de
Ronald Reimann	akinda - Berliner Netzwerk Einzelvormundschaften für unbegleitete minderjährige Geflüchtete, bei XENION - Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte in Berlin e.V., Ronald.Reimann@Xenion.org
Christoph Bendix	BVKe – Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V., christoph.bendix@caritas.de
Borris Diederichs	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., borris.diederichs@paritaet.org
Vicky Ulrich-von der Weth	Careleaver e.V., vorstand@careleaver.de